

Anhang VI Schutzbestimmungen des Naturschutzgebietes Sim- mengand

KANTON



B E R N

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 19. Juli 1972

2791. Naturschutzgebiet «Simmegand» bei Ringoldingen, Gemeinden Därstetten und Erlenbach.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972,

beschliesst:

I. Unterschutzstellung und Abgrenzung

1. Das in den Gemeinden Därstetten und Erlenbach gelegene Auenwaldgebiet «Simmegand» bei Ringoldingen als wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird unter den Schutz des Staates gestellt unter der Bezeichnung «N 100 R 81 Naturschutzgebiet Simmegand bei Ringoldingen».

2. Das Schützgebiet ist auf einem von Kreisgeometer R. Häberli in Spiez am 6. November 1970 erstellten Plan 1 : 1000 eingetragen, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Es umfasst Teile des dem Staate Bern gehörenden Flusslaufes der Simme in den Gemeinden Därstetten und Erlenbach, ferner Teile der Parzellen Grundbuchblätter Därstetten Nrn. 233, 274 und 313, Erlenbach Nrn. 786 und 965.

II. Schutzbestimmungen

3. Im Naturschutzgebiet sind jegliche Veränderungen des natürlichen Zustandes untersagt, insbesondere

- a) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen;
- b) jede Störung oder Beeinträchtigung der Tiere; ihrer Nester und Gelege, das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden;
- c) jede Ablagerung von Schutt, Kehricht, Feldrückständen und Abfällen aller Art;
- d) das Campieren, das Aufschlagen von Zelten und andern Unterständen, das Aufstellen von Wohnwagen, das Anzünden von Feuern;
- e) das Erstellen von Bauten, Leitungen und andern Werken.

4. Vorbehalten bleiben die forstliche sowie die landwirtschaftliche Nutzung des Wieslandes.

5. Allfällige Flussverbauungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Forstdirektion durchgeführt werden.

6. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion bestimmte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

III. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Die Aufsicht und die Kennzeichnung werden durch die Forstdirektion geordnet.

9. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind auf den in Ziffer 2 angeführten Grundbuchblättern unter der Bezeichnung «N 100 R 81 Naturschutzgebiet „Simmegand“ bei Ringoldingen» anzumerken.

10. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.

11. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger für Nieder- und Obersimmental zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion.

Für getreuen Protokollauszug:



der Staatsschreiber:

Josi